

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worfen hat, in ihren Hauptpunkten mobilisirt, ja vielleicht vollkommen umgestürtzt haben. Haben nicht die jetzigen Hauptleute zum Beispiel s. B. gelernt, daß das Hinterladungs-Gewehr für den Krieg untauglich sei (während doch schon die Kriege von 1860—64 und von 1866 das Gegentheil bewiesen) hatte nicht 1859 noch ihre Lehrer in den alten Trugschlüssen über die Wucht des Stoßes bekräftigt. Haben sie nicht in das geschlossene Exerciren das Hauptgewicht legen und das zerstreute Gefecht nur zur Eröffnung des Kampfes nebenbei in einer heute untauglichen Form betreiben gelernt (vergleiche die Lehrbücher der Aspirantenschulen in den officiellen Berichten von 1860 bis heute!), haben sie sich nicht früher bei der Truppeninstruktion einem bloß beaufsichtigenden *dolce far niente* überlassen, während sie heute der schwierigen Verrichtung sich selber unterziehen müssen.

Die Offiziere haben zwar seither in verschiedenen Wiederholungskursen hier und da wieder einmal Theorien über die angegebenen Gegenstände gehört, doch sind dieselben in den meisten Fällen unzureichend, weil, wohl aus Mangel an Lehrkräften und zu kleiner Schülerzahl, die Offiziere aller Grade beinahe immer derselben Theorie beizuhören müssen, wobei, mit Rücksicht auf die jüngeren darunter, gewissen wieder von vorne angefangen wird, so daß der Einzelne nie zu dem höheren Wissenswerthen gelangt.

Was die Privatstudien anbelangt, so hoffen wir eine Besserung, wenn einmal die Verfassungskommission vorüber und die neuen Einrichtungen in unserem Wehrwesen getroffen sein werden. Nicht daß wir wädhnten, daß äußerliche Einrichtungen den Studirtrieb des Einzelnen werden zu heben vermögen, wir glauben aber, daß die allenthalben herrschende Aufregung die Aufmerksamkeit von dem zunächst Nothwendigen abzieht und auf für ihn zunächst unfruchtbare Gegenstände lenkt.

(Fortsetzung folgt.)

Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung.

II.

Am 12. November wurden die Militärartikel nach Vorlage der Kommission durch das Präsidium des Nationalrathes als einstimmig angenommen erklärt, nachdem kein Antrag auf Verwerfung derselben gestellt worden war.

Der **S t ä n d e r a t h** genehmigte in seiner Sitzung vom 6. November die Entschädigungen an die Waffenchefs und Waffeninspektoren nach der bundesrätthlichen Vorlage.

Art. 1. Die Chefs der Spezialwaffen und der übrigen Dienstabtheilungen beziehen jährlich folgende Entschädigung:

- | | |
|--|----------|
| a. der Inspektor des Genie | Fr. 1000 |
| b. der Inspektor der Artillerie mit Pferderation | " 7500 |
| c. der Oberst der Kavallerie mit Pferderationen und Bureaukosten | " 3500 |

- | | |
|---|----------|
| d. der Oberst der Scharfschützen mit Bureaukosten | Fr. 2200 |
| e. der Oberauditor mit Bureaukosten | " 300 |
| f. der Oberfeldarzt mit Bureaumaterialien | " 4500 |
| g. der Oberpferdearzt mit Bureaukosten | " 1200 |

Art. 2. Außer dieser Entschädigung beziehen die genannten Beamten für jede Inspektionsreise die Kompetenzen ihres Grades.

Art. 3. Die Jahresbesoldungen der Angestellten der Spezialwaffenbureaux werden festgesetzt wie folgt:

- | | |
|--|---------------------|
| a. für den Sekretär des Geniebureau, gleichzeitig Direktor der Festungswerke | Fr. 4000 |
| b. für den Bureauchef des Artilleriebureau | " 4000 |
| c. für den Sekretär des Artilleriebureau | Fr. 2000 bis " 2400 |

Art. 4. Die Bureaukosten des Inspektors des Genie, der Artillerie und des Oberfeldarztes werden jährlich durch das Budget bestimmt.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 5. November 1873.)

Nachdem nun die Versuche über einzelne Bestandtheile der Pferdeausrüstung für die Kavallerie ihren Abschluß in den diesjährigen Schulen gefunden haben, ersuchen wir die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone mit möglichster Beförderung folgende Gegenstände an die Zeughausverwaltung in Aarau zu Händen des eidg. Obersten der Waffe senden zu wollen:

- | |
|---|
| a. Eine Satteldecke von Filz nach Muster von 1873. |
| b. Zwei Stegkissen " " " " " " |
| c. Ein Futtersack " " " " " " |
| d. Eine Karabtnerkhalfter " " " " " " |
| e. Eine Revolvertasche f. Dragoner-Unteroffiziere " " " " " " |
| f. Eine Revolvertasche für Guiden " " " " " " |

Diese Ausrüstungsgegenstände werden, nachdem sie conferen den definitiven Mustern umgearbeitet sein werden, den Kantonen als Modell für alle zukünftigen Anschaffungen, sowie zur Umänderung der im Jahr 1873 ausgegebenen oben verzeichneten Gegenstände zurückgeschickt.

Schließlich beehren wir uns Sie noch zu benachrichtigen, daß der Inspektor der Waffe angewiesen worden ist, alle Bestandtheile, welche von dem Modell abweichen, auf Kosten der Kantone in den Kursen umändern zu lassen.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. November 1873.)

Das Departement ersucht Sie, ihm mit gefälliger Beförderung und jedenfalls bis spätestens den 20. dies mittheilen zu wollen, mit was für Handfeuerwaffen (Repetirgewehr, umgeändertes Gewehr großen und kleinen Kalibers) die taktischen Einheiten der Infanterie Ihres Kantons in Auszug, Reserve und Landwehr gegenwärtig bewaffnet sind.

Luzern. (Thätigkeit der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern.) Während des Wintersemesters 1872—73 fanden 19 Vereinigungen statt, die zusammen von 475 oder per Sitzung von 25 Offizieren besucht wurden, auf ca. 200 in der Stadt wohnhafte Offiziere. Das Maximum der Besucher einer Sitzung betrug 36 und das Minimum 12.

Im Ganzen wurden 13 Vorträge gehalten, drei derselben nahmen zwei Sitzungen in Anspruch. Es sind folgende:

1. Ueber „Armeoorganisation“ von Hrn. Major E. v. Egger.
2. Referat über das „Neue luzernische Militär-Gesetz“ von Oberst Bell, Militärdirektor.
3. Ueber „Nationale Fußbekleidung der Truppen“ von Hrn. Dr. Göblin. 2 Sitzungen.
4. Ueber „Internationales Kriegesrecht“. 2 Sitzungen. Von Dr. Ph. Willi.
5. Ueber „Kavallerie-Organisation“ von Oberstl. Müller.
6. Ueber „Artillerie-Organisation“, von Artillerie-Oberstl. J. Wuest.
7. Ueber „Generalstabdienft“, von Oberstl. A. Pfyffer.
8. Vorlesung einer Beschreibung der Schlacht bei Mars-la-Tour, nach Augenzeugen, von Major von Egger.
9. Ueber „Transportwesen“, von Oberst W. Amthyn.
10. Ueber „Verpflegung der Truppen“ im Allgemeinen und im Besondern. 2 Sitzungen. Von Oberstl. Weber.
11. Ueber taktische Formen der Infanterie und ihre Anwendung, von Major v. Egger.
12. Ueber „Moralische Impulse“, von Obigem.
13. Ueber „Kalk-Geschichte“, von Oberstl. Thalman.

Den einzelnen Vorträgen folgte gewöhnlich eine kürzere oder längere Diskussion. Ferner wurden andere militärische Fragen und Angelegenheiten besprochen, sowie die verschiedenen Pragens Angelegenheiten erliebt. J. S.

Waadt. Am 6. November starb in Nigle Hr. Charles de Voes, eidgen. Major im Geniestab, 37 Jahre alt. Der Verstorbene war ein intelligenter Offizier und liebenswürdiger Charakter, seine Kameraden werden ihm ein freundliches Andenken bewahren.

Ausland.

Preußen. (Verbesserung der Lage der Unteroffiziere.) In Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni d. J. betreffend die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, und im Anschluß an den Erlass vom 23. Juni d. J. wird vom Kriegsministerium Folgendes bestimmt:

1. Erhöhung des extraordinären Garnison-Verpflegungs-Zuschusses. Vom 1. April cr. ab erhöht sich für sämtliche Unteroffiziere, sowie für die Noß- und Unterärzte — soweit sie auf den Empfang des extraordinären Garnison-Verpflegungs-Zuschusses überhaupt Anspruch haben — der reglementsmäßige extraordinäre Garnison-Verpflegungs-Zuschuß zur Beschaffung der kleinen Friedens-Viktualien-Portion und der Zuschuß für eine Frühstück-Portion um die Hälfte, und zwar nach denselben Grundsätzen, welche hinsichtlich der Gewährung des reglementsmäßigen extraordinären Garnison-Verpflegungs-Zuschusses zur Anwendung kommen, so daß demnach die qu. Hälfte beispielsweise beim Empfang der Marsch-Verpflegung, der großen Viktualien-Portion resp. des diesfälligen Verpflegungs-Zuschusses nicht zahlbar ist.

2. Verbesserung der Unteroffizier-Bekleidung. Die Tragezeit der Lederhandschuhe wird von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ Jahr ermäßigt und für jeden Unteroffizier, neben der Feldmütze, eine Schirmmütze von feinerem Stoffe mit einjähriger Tragezeit zum Etat gebracht. — Die Unterhaltungskosten für Lederhandschuhe nach der ermäßigten Tragezeit und für qu. Schirmmütze nach dem Satz von 25 Sgr. pro Stück sind vom 1. April 1873 zu gewähren. — Den Truppen wird zur Pflicht gemacht, auch ihrerseits nach besten Kräften auf die Verbesserung der Bekleidung der Unteroffiziere hinzuwirken, damit dieselben in und außer Dienst ihrer Charge entsprechend gekleidet erscheinen. — Zu dem Ende sind die Montirungsstücke für Unteroffiziere mit $\frac{2}{3}$ der etatsmäßigen Tragezeiten an die

Kompagnien u. zu verausgaben und von Letzteren den Unteroffizieren in Tragung zu geben.

3. Verbesserung der Kasernirung. Nachdem in neuerer Zeit schon bei allen Kasernen-Neubauten und — wo es die lokalen Verhältnisse gestatteten — bei vorhandenen älteren Kasernen darauf Bedacht genommen ist, die Zahl der Wohnungen für verheiratete Feldwebel, Unteroffiziere u. auf mindestens 3 per Kompagnie, die Zahl der besondern kleinen Stuben für Vice-Feldwebel, Kapitän-v'armes, Portepee-Fähnriche u. auf mindestens 2 per Kompagnie zu vermehren, haben nunmehr noch folgende weitere Verbesserungs-Maßregeln einzutreten:

a) Herstellung einer möglichst gesonderten Schlaf- und Aufenthaltsstelle für diejenigen Korporalschafts-Unteroffiziere, welche zur Beaufsichtigung der Mannschaften mit diesen gemeinschaftlich wohnen müssen. Bauliche Maßnahmen sind in dieser Beziehung nicht zu treffen. Wo sich der Zweck nicht durch entsprechende Aufstellung des Bettes und Tischs des Unteroffiziers, event. entsprechende Stellung einiger Mannschafstische, in genügendem Maße erreichen läßt, ist die Absonderung durch Aufstellung einer ca. 6 Fuß hohen einfachen Schirmwand zu bewerkstelligen. Außerdem wird für jeden Unteroffizier, neben einem Schemel ohne Lehne, ein Stuhl mit Brettsitz, besondere Waschküßel nebst Wasserkrug und ein Wasserglas bewilligt.

b) Herstellung einer besondern Stube für 3 oder 4 ältere Unteroffiziere in jedem Kompagnie-Revier, wie solches schon mehrfach in neu erbauten Kasernen vorgesehen ist. Die Größe dieser Stuben ist auf 20 bis 25 Quadratmeter zu bemessen; ihre Ausstattung besteht für jeden der darin kasernirten Unteroffiziere aus:

1 vollständigen Bett, 1 Mannschafstisch, 1 Tisch mit verschließbarem Schubfach, 1 Stuhl mit Brettsitz, 1 Schemel ohne Lehne, 1 Waschküßel, 1 Wasserkrug, 1 Wasserglas, außerdem zum gemeinschaftlichen Gebrauch, 1 Wasserflasche, 1 Waschtisch, 2 Ibd. Metern angestrichener Klebel mit eisernen Haken, 1 Schirmlampe und dem sonstigen kasernenmäßigen Utensilement.

4. Einrichtung besonderer Menage-Anstalten für die Unteroffiziere. Entsprechend den Kasernirungs-Grundsätzen wird für die Unteroffiziere eines Bataillons resp. eines Kavallerie-Regiments oder einer Feld-Artillerie-Abtheilung im Kasernement ein Speise- und Versammlungs-Zimmer in der Größe von mindestens einer 10männigen Stube eingerichtet und für dasselbe das etatsmäßige Heizungs- und Erleuchtungs-Material bewilligt. — Die Lage des Zimmers ist in möglichster Nähe der Menage-Küche zu wählen, unmittelbare Verbindung mit den Mannschafstischen aber thunlichst zu vermeiden. Die Ausstattung dieses Speisezimmers ist nach Bedarf zu bewirken, und kann bestehen aus: 8 Tischen für Unteroffiziere, 40 Stühlen mit Brettsitz, 1 Schrank zum Aufbewahren der Geschirre, dessen Zeichnung und Beschreibung besonders mitgetheilt werden wird, 7 Ibd. Metern Klebel mit eisernen Haken, 2 hölzernen Spudnäpfen, 4 flachen Tellern (von welchem Steinzeug), 4 tiefen Tellern (dito), 4 großen Spesenäpfen (dito), 4 kleineren Spesenäpfen (dito), 4 großen Vorlegelöffeln, 4 Gpflössel von Stinn, 4 Wasserflaschen, 4 Trinkläsfern, 4 Salzfäßchen, 40 Paar Messer und Gabeln. Die Unteroffiziere nehmen zwar grundsätzlich an der Mannschafst-Menage Theil, jedoch ist dieselbe für erstere durch Beigaben von Fleisch oder sonstigen Nahrungsmitteln zu verbessern. — Zu letzterem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, den Herd der Mannschafstküche mit einer kleinen besondern Feuerstelle zu versehen, für welche an Utensilien 1 eiserne Topf (in einer der Zahl der Menage-Theilnehmer entsprechenden Größe), 1 große eiserne Bratpfanne (dito), 1 kleine Bratpfanne, gewährt werden. Außerdem ist für die Unteroffizier-Menage ein besonderer kleiner Kellerraum zu überweisen. Für die Reinigung der Menage-Anstalt und die Bedienung in derselben sind Mannschaften zu kommandiren.

Die Ausführung der vorstehend sub 3 und 4 aufgeführten Verbesserungs-Einrichtungen ist jedenfalls bei allen Neubauten und Neueinrichtungen von Kasernements im vollen Umfange zu bewirken; bei den vorhandenen Kasernements aber, soweit es über-